

BVGer A-4087/2022 vom 2. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-4087_2022

FR: TAF A-4087/2022 du 2 décembre 2021

IT: TAF A-4087/2022 del 2 dicembre 2021

Regeste

Mehrwertsteuer

Erwägungen

E. 1

Quartal 2021 kein Umsatz erzielt worden sei; dass das betreffend die Mehrwertsteuerforderungen der Vorjahre 2013 bis 2018 geltend gemachte Guthaben von Fr. 555'165.50 nicht anerkannt worden sei; dass der Gesetzgeber mit Art. 86 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20) die zeitnahe Vollstreckung von quartalsweise festgesetzten Mehrwertsteuerbeträgen habe garantieren wollen; dass die Beschwerdeführerin durch das systematische Hinauszögern der Vollstreckung den Sinn und Zweck dieser Bestimmung vereitle und sich nach dem Erwähnten der Antrag auf aufschiebende Wirkung als unbegründet erweise, dass gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) beurteilt, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt; dass als Vorinstanzen die in Art. 33 VGG genannten Behörden gelten, dass wenn die ESTV den in Betreuung gesetzten provisorisch geschuldeten Steuerbetrag nach pflichtgemässen Ermessen bestimmt hat, gemäss Art. 86 Abs. 5 MWSTG (i.V.m. Art. 33 Bst. i VGG) gegen den Einspracheentscheid der ESTV Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden kann; dass eine Ausnahme nach Art. 32 VGG nicht vorliegt, dass das Bundesverwaltungsgericht daher für die Beurteilung der erhobenen Beschwerde und folglich auch zum Entscheid über den Verfahrensantrag betreffend die Erteilung der aufschiebenden Wirkung

A-4087/2022 Seite 4 zuständig ist; dass dieser Entscheid in die Kompetenz der Instruktionsrichterin fällt (Art. 39 Abs. 1 VGG), dass sich das Verfahren nach dem VwVG richtet, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG), dass gemäss Art. 86 Abs. 5 MWSTG einer Beschwerde gegen einen Einspracheentscheid der ESTV keine aufschiebende Wirkung zukommt, diese aber im Beschwerdefall auf begründetes Ersuchen hin vom Bundesverwaltungsgericht erteilt werden kann (vgl. auch ANDRÉ MOSER ET AL., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht,

E. 2

dass der Vorinstanz Gelegenheit zur Einreichung einer Vernehmlassung in der Hauptsache zu geben ist,

E. 3

dass über die Kosten dieser Zwischenverfügung und einer allfälligen Par- teientschädigung im Rahmen des Urteils in der Hauptsache zu befinden ist.

(Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)

A-4087/2022 Seite 7

E. 3.26

f.; siehe auch: KIENER, a.a.O., Art. 55 N. 17; SEILER, a.a.O., Art. 55 N. 96), dass im vorliegenden Fall der provisorisch geschuldete Mehrwertsteuer- betrag in Höhe von Fr. 84'500.-- für das 1. Quartal 2021 im Streit liegt; dass die Beschwerdeführerin betreffend die (definitiven) Mehrwertsteuer- forderungen der Steuerperioden 2013 bis 2018 bereits eine Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht eingereicht hat (Verfahren A-2315/2021), in welcher sie die Höhe der ermessensweise festgesetzten Steuerforde- rung bestreitet; dass vorliegend der provisorisch geschuldete Mehrwert- steuerbetrag für das 1. Quartal 2021 gestützt auf die Zahlen im Verfahren

A-4087/2022 Seite 6 A-2315/2021 festgesetzt worden ist; dass die Beschwerdeführerin zur Begründung ihres Antrages auf aufschiebende Wirkung weder die Mehr- wertsteuerabrechnung eingereicht hat, noch aufzuzeigen vermag, dass die Betreuung einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zu Folge hat, zumal die ESTV der Beschwerdeführerin den Betrag in Höhe von Fr. 84'500.-- zurückzuerstatten hätte, wenn diese aufzuzeigen vermögen würde, dass die Rechtsöffnung zu Unrecht erteilt und der provisorisch festgesetzte Steuerbetrag nicht nach sachlichen Kriterien festgesetzt worden wäre; dass das Rechtsmittelverfahren hinsichtlich des proviso- risch festgesetzten Steuerbetrages in keiner Weise die Festsetzung der definitiven Steuerforderung präjudiziert; dass die bereits länger andau- ernde Krankheit des Verwaltungsrates der Beschwerdeführerin grund- sätzlich nicht ausreicht, die – von Gesetzes wegen entzogene – auf- schiebende Wirkung zu begründen, dass somit vorliegend – zumindest «prima facie» – keine massgebenden Interessen bzw. wichtigen Gründe der Beschwerdeführerin ersichtlich sind, welche das Interesse der Vorinstanz an der sofortigen Vollstreck- barkeit überwiegen würden, dass daher keine erheblichen bzw. wichtigen Gründe für die Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegeben sind und das ent- sprechende Gesuch der Beschwerdeführerin abzuweisen ist, 2. dass der Vorinstanz Gelegenheit zur Einreichung einer Vernehmlassung in der Hauptsache zu geben ist,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.